

## **Betriebssatzung des Stadtbetriebes Freizeit und Sport Euskirchen vom 12.12.2008**

### **i. d. F. der Änderungssatzungen vom 16.12.2009 und 06.10.2020**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Euskirchen am 05.10.2020 folgende 2. Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Stadtbetriebes Freizeit und Sport Euskirchen vom 12.12.2008 beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand, Zweck und Name des Betriebes**

(1) Die im Eigentum der Stadt Euskirchen stehenden Einrichtungen

- des Waldfreibades Steinbachtalsperre,
- der im Bereich Steinbachtalsperre liegenden Freizeit- und Infrastruktureinrichtungen,
- der Bewirtschaftung der Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte, die mit dem Betrieb der Freizeiteinrichtungen in Zusammenhang stehen,

sowie

- der städtischen Sportplätze, Stadien und der zur Realisierung des Vereinssports genutzten Zeiteile in den seitens des Stadtbetriebes ZIM verwalteten Gebäuden,
- des städtischen Inventars in Turn- und Sporthallen,
- der Bewirtschaftung der Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte, die mit dem Betrieb der Sporeinrichtungen in Zusammenhang stehen,

werden nach Maßgabe dieser Satzung auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit wie ein Eigenbetrieb geführt. Der Stadtbetrieb trägt die Bezeichnung „Stadtbetrieb Freizeit und Sport Euskirchen“.

(2) Der Zweck des Betriebes ist

- die Bereitstellung eines Freibades,
- die Bereitstellung eines Erholungs- und Freizeitbereiches (bestehend aus einer Minigolfanlage, einem Kinderspielplatz und einer Grillhütte),
- die Bereitstellung entsprechender Parkflächen und Verkehrseinrichtungen für die Besucher des Erholungsgebietes Steinbachtalsperre,
- die Bereitstellung gastronomischer Versorgungseinrichtungen,
- die Verwaltung der Erbbaurechts- und Grundstücksangelegenheiten, sofern die betroffenen Grundstücke dem Betriebsvermögen zugeordnet sind,

sowie die Realisierung des Schul- und Vereinssports durch

- die Bereitstellung und Verwaltung von Nutzungszeiten in Turn- und Sporthallen,
- die Bereitstellung, Pflege und Verwaltung von Sportanlagen, möglichst unter Erhaltung des zum Zeitpunkt der Übernahme bestehenden Umfangs von mindestens 2 Stadien und 13 Sportplätzen,
- die Unterhaltung und Beschaffung von Sportgeräten und Inventar für die städtischen Turn- und Sporthallen,
- die Zusammenarbeit mit dem Stadtsportverband und den Sportvereinen im Stadtgebiet Euskirchen,
- die fachliche Begleitung einer laufenden Sportentwicklungsplanung.

(3) Der Betrieb hat seinen Sitz in Euskirchen.

### **§ 2 Aufgaben, Aufgabenerfüllung, Ziele**

(1) Die Aufgabe des Betriebes besteht darin, ein möglichst umfassendes, vielfältiges und interessantes Angebot von Sport- und Freizeiteinrichtungen zur Verfügung zu stellen. Dies erfolgt durch Bereithaltung der unter § 1 genannten Einrichtungen, teilweise gegen Entgelt. Näheres hierzu regelt die Entgeltordnung des Waldfreibades Steinbachtalsperre, sowie die Richtlinie über die Nutzung städtischer Sportanlagen. Der Betrieb erfüllt damit den gesellschaftlichen Auftrag, das allgemeine Bedürfnis der Sport- und Freizeitgestaltung zu pflegen, Familienleben, Bewegung und Gesundheit zu fördern; insofern Daseinsvorsorge zu betreiben.

(2) Die Aufgaben und Ziele des Betriebes sind unter Beachtung gesamtstädtischer Ziele zu formulieren und zu erfüllen.

### **§ 3 Betriebsleitung**

(1) Der Rat der Stadt bestellt auf Vorschlag des Bürgermeisters einen Betriebsleiter / eine Betriebsleiterin und beauftragt ihn / sie mit der Leitung des Betriebes.

(2) Der Betriebsleitung obliegt die eigenverantwortliche Leitung des Betriebes, soweit nicht durch die GO NRW, die EigVO NRW oder die Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegen insbesondere alle Aufgaben der laufenden Betriebsführung im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 Landesbeamtengesetz.

(3) Die Betriebsleitung berichtet über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, die unabweisbar sind. Sie unterrichtet hierüber unverzüglich den Bürgermeister / die Bürgermeisterin, den Stadtkämmerer / die Stadtkämmerin und den Betriebsausschuss.

(4) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen des Ausschusses verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Tagesordnungspunkt darzulegen. Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin kann im Einzelfall oder durch Dienstanweisung weitergehende Regelungen für die Teilnahme der Betriebsleitung an Sitzungen des Rates und anderer Ausschüsse und den Vortrag der Betriebsleitung im Rat und in anderen Ausschüssen treffen.

### **§ 4 Betriebsausschuss**

(1) Die Aufgaben des Betriebsausschusses für den Stadtbetrieb „Freizeit und Sport Euskirchen“ werden vom Ausschuss für Kultur, Freizeit und Sport wahrgenommen.

(2) Für den Betriebsausschuss gelten die Vorschriften des Rates, soweit diese Satzung keine besonderen Bestimmungen enthält. Er berät die Beschlüsse des Rates vor und entscheidet über die ihm nach der EigVO zugewiesenen Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet er über die vom Rat der Stadt Euskirchen ausdrücklich übertragenen Aufgaben. Demnach liegen die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses insbesondere in:

- a) der Beratung von Änderungen der Betriebssatzung und der Entgeltordnung,
- b) der Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Maßnahmen, es sei denn, dass sie unabweisbar sind,
- c) der Beratung des Wirtschaftsplanes,
- d) der Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss,
- e) der Beratung der Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gemäß § 106 GO NRW sowie ggfls. der Ergebnisse der Prüfung nach § 103 GO NRW.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet ferner in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In den Fällen der äußersten Dringlichkeit kann der Bürgermeister / die Bürgermeisterin mit dem / der Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 der GO NRW gilt entsprechend.

### **§ 5 Rat**

Der Rat der Stadt Euskirchen entscheidet in allen Angelegenheiten des Betriebes, die ihm durch die GO NRW, die EigVO NRW oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

Er entscheidet insbesondere über:

- a) die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung und deren Stellvertretung,
- b) die Festlegung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- c) die Festlegung strategischer und operativer Zielsetzungen,
- d) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung eines Verlustes,
- e) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde.

### **§ 6 Bürgermeister/in, Beigeordnete/r**

- (1) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Beschlüsse des Rates vor.
- (2) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin überwacht die Tätigkeit der Betriebsleitung auf Übereinstimmung mit den gesamtstädtischen Zielen und achtet darauf, dass ein angemessener Interessenausgleich zwischen dem Betrieb und anderen Teilen der Stadtverwaltung erfolgt.
- (3) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin kann der Betriebsleitung im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltung Weisung erteilen. Dies gilt grundsätzlich nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen. Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.
- (4) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte(r) aller Mitarbeiter/innen des Betriebes einschließlich der Betriebsleitung.
- (5) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin regelt in einer Dienstanweisung, inwieweit er / sie die ihm / ihr nach der GO NRW und der Hauptsatzung des Rates der Stadt Euskirchen zustehende Befugnisse auf die Betriebsleitung überträgt.
- (6) Der / Die für den Bereich Kultur, Freizeit und Sport zuständige Beigeordnete vertritt und unterstützt den Bürgermeister / die Bürgermeisterin in allen Angelegenheiten des Stadtbetriebes, soweit diese nicht dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin vorbehalten sind. Er / Sie ist aus diesem Grunde über alle wichtigen Angelegenheiten des Stadtbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Ihm / Ihr ist auf Verlangen in allen Angelegenheiten Auskunft zu erteilen.
- (7) Der / Die für den Bereich Kultur, Freizeit und Sport zuständige Beigeordnete ist Vorgesetzte(r) der Betriebsleitung im Sinne der „Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung der Stadt Euskirchen“ (ADGA) und ist als solche(r) berechtigt, Weisungen zur Erhaltung der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung des Stadtbetriebes und der allgemeinen Verwaltung zu erteilen.

### **§ 7 Stadtkämmerer / Stadtkämmerin**

- (1) Die Betriebsleitung hat dem Stadtkämmerer / der Stadtkämmerin vor Weiterleitung an den Betriebsausschuss den Entwurf des Wirtschaftsplanes und außerdem den Entwurf des Jahresabschlusses zuzuleiten. Hat der Kämmerer / die Kämmerin Bedenken oder schlägt er / sie Änderungen oder Ergänzungen vor, sind diese, soweit sie nicht mit der Auffassung der Betriebsleitung übereinstimmen, mit dem Entwurf dem Betriebsausschuss vorzulegen.
- (2) Der Stadtkämmerer / Die Stadtkämmerin ist von der Betriebsleitung über alle wichtigen finanziellen Angelegenheiten unverzüglich zu unterrichten bzw. es ist seine / ihre Entscheidung einzuholen. Als wichtig gelten alle finanzwirtschaftlichen Angelegenheiten, bei denen nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung der Betriebsausschuss zu unterrichten ist bzw. zuzustimmen hat.
- (3) Dem Stadtkämmerer / Der Stadtkämmerin sind die Zwischenberichte und die Ergebnisse der Betriebsstatistik zuzuleiten.
- (4) Gemäß § 7 EigVO NRW sind von der Betriebsleitung dem Stadtkämmerer / der Stadtkämmerin auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

### **§ 8 Personalangelegenheiten**

- (1) Auf Vorschlag der Betriebsleitung entscheidet der Bürgermeister / die Bürgermeisterin über Einstellung und Eingruppierung, Höhergruppierung und Entlassung der Beschäftigten des Betriebes im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes.

(2) Auf Vorschlag der Betriebsleitung entscheidet der Bürgermeister / die Bürgermeisterin über die Einstellung, Beförderung und Entlassung der Beamten des Betriebes, soweit die Zuständigkeit nicht durch Hauptsatzung einem Ausschuss oder dem Rat vorbehalten ist.

(3) Die im Betrieb beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Betriebes vermerkt.

### **§ 9 Vertretung des Stadtbetriebes**

(1) In Angelegenheiten des Betriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung oder des Betriebsausschusses unterliegen, wird die Stadt Euskirchen unbeschadet der besonderen Vorschriften über die Abgabe formbedürftiger Verpflichtungserklärungen durch die Betriebsleitung vertreten.

(2) Der Betriebsleiter / Die Betriebsleiterin unterzeichnet unter dem Namen „Stadtbetrieb Freizeit und Sport Euskirchen“ ohne Zusatz, der Vertreter / die Vertreterin mit dem Zusatz „In Vertretung“, die übrigen Beschäftigten „Im Auftrag“.

(3) Formbedürftige Verpflichtungserklärungen werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin bzw. dem / der für den Betrieb zuständigen Beigeordneten und dem Betriebsleiter / der Betriebsleiterin unterzeichnet.

(4) Der Kreis der Vertretungsberechtigten für den Betrieb sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis wird betriebsintern festgelegt.

### **§ 10 Wirtschaftsführung**

(1) Der Betrieb ist wirtschaftlich zu führen; es besteht jedoch keine Gewinnerzielungsabsicht.

(2) Der Betrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen im Sinne des § 97 GO NRW zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu halten.

(3) Der Betrieb hat eine kaufmännische doppelte Buchführung zu führen.

(4) Das Wirtschaftsjahr des Betriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt Euskirchen.

(5) Das Stammkapital des Betriebes beträgt 383.500 Euro.

(6) Das Jahresergebnis ist über das Eigenkapital (Rücklagekapital) zu verrechnen. Führt die Verrechnung des Jahresergebnisses unter Berücksichtigung des städtischen Zuschusses zu einer Kapitalmehrung, soll diese dem Betrieb belassen werden. Führt die vorgenannte Verrechnung des Jahresergebnisses zu einer Kapitalminderung, gilt § 10 Abs. 6 EigVO NRW.

### **§ 11 Wirtschaftsplan**

(1) Der Betrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen und den politischen Gremien zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Dieser Plan besteht aus Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht und der fünfjährigen Finanzplanung.

(2) Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist von der Betriebsleitung auf der Grundlage realistischer Vorausberechnungen zu erstellen.

(3) Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes sind die Rahmenbedingungen, die sich aus der Haushaltswirtschaft ergeben, zu berücksichtigen.

(4) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern und der Betriebsausschuss, der Bürgermeister / die Bürgermeisterin sowie der Stadtkämmerer / die Stadtkämmerin zu informieren, wenn:

- a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Stadt Euskirchen beeinträchtigen könnte oder eine Veränderung des Vermögensplanes bedingt;
- b) zum Ausgleich des Vermögensplanes erheblich höhere Kredite erforderlich wären;
- c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen;
- d) eine erhebliche Vermehrung oder Anhebung der Werte in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

5) Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 50% der Ansatzhöhe überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin.

(6) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeisterin / die Bürgermeisterin und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 12 Berichtspflicht**

1) Zwischenberichte sind nach § 20 EigVO NRW zu erstellen und dem Betriebsausschuss im Rahmen der planmäßig stattfindenden Sitzungen vorzulegen.

(2) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind nach den Vorschriften der §§ 21 bis 26 EigVO NW aufzustellen und über den Bürgermeister / die Bürgermeisterin sowie den Stadtkämmerer / die Stadtkämmerin dem Betriebsausschuss vorzulegen. Je ein Exemplar des Jahresabschlussberichtes ist dem Stadtkämmerer / der Stadtkämmerin und den Stadtratsfraktionen zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

## **§ 13 Kassenführung**

Die Kassengeschäfte des Betriebes werden über eine Sonderkasse abgewickelt. Die Vorschriften der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinde in der jeweils gültigen Fassung sind sinngemäß anzuwenden. Einzelheiten regelt der Bürgermeister / die Bürgermeisterin durch Dienstanweisung.

## **§ 14 Prüfung**

(1) Die Jahresabschlussprüfung erfolgt auf Basis des § 103 GO NRW durch Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Die örtliche Rechnungsprüfung kann nach eigenem Ermessen an Eröffnungs- und Schlussbesprechungen der Jahresabschlussprüfung teilnehmen und ggf. ergänzende Prüfungsschwerpunkte definieren.

(2) In den Zeiträumen, in denen eine Befreiung der Prüfungspflicht durch die Gemeindeprüfungsanstalt gilt, wird der Jahresabschluss durch die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Euskirchen geprüft. Im Einvernehmen mit der örtlichen Rechnungsprüfung kann ein Wirtschaftsprüfer für die Ersatzprüfung bestellt werden.

(3) Unbeschadet der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Wirtschaftsprüfer unterliegt der Betrieb der Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Euskirchen. Prüfberichte der örtlichen Rechnungsprüfung werden nach Beschlussfassung im Rechnungsprüfungsausschuss in den Betriebsausschuss verwiesen.

### § 15 Personalvertretung / Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Betrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadt Euskirchen, so dass der Personalrat der Stadt Euskirchen auch die Personalvertretung für den Betrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

(2) Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Betrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

### § 16 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

	Inkrafttreten	Veröffentlicht
Satzung vom 12.12.2008	01.01.2009	Kölnische Rundschau 23.12.2008 Kölner Stadtanzeiger 23.12.2008
1. Änderungssatzung vom 16.12.2009	20.12.2009	Kölnische Rundschau 19.12.2009 Kölner Stadtanzeiger 19.12.2009
2. Änderungssatzung vom 05.10.2020	31.10.2020	Rundblick Euskirchen (Amtsblatt) vom 30.10.2020

#### Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende 2. Änderungssatzung der Betriebssatzung des Stadtbetriebes Freizeit und Sport Euskirchen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Betriebssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Euskirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 06.10.2020

Dr. Uwe Friedl